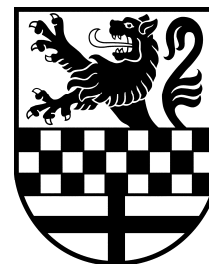


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 31	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.07.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
26.05.2010	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Kraftloserklärung722
21.07.2010	Stadt Balve	Beschluss des Rates der Stadt Balve über die Instandsetzung eines Teilbereichs „St. Johannesstraße“ im Ortsteil Balve vom 20.07.2010722
21.07.2010	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve -Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Balve-.....723
21.07.2010	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der Stadt Plettenberg Bebauungsplan– Altstadt -, Änderung Nr. 613.2 / 12.1.09 <u>hier</u> : Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses724
20.07.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsrat vom 21.09.2009726
21.07.2010	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schalksmühle gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004.727
23.07.2010	Schulamt des Märkischen Kreises	I. Satzung des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal - Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung733

Veröffentlichung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir bitten höflich, im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises folgende Kraftloserklärung zu veröffentlichen:

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

41062977
32648123
35005370
40306409
300025392
402129902
302270624

der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, den 26.05.2010

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
- Der Vorstand -



**Beschluss des Rates der Stadt Balve
über die Instandsetzung eines Teilbereichs „St.
Johannesstraße“
im Ortsteil Balve
vom 20.07.2010**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) folgenden Beschluss über die Instandsetzung eines Teilbereichs „St. Johannesstraße“ im Ortsteil Balve gefasst:

Der Rat beschließt, dass die Stadt Balve zusammen mit den weiteren Eigentümern der Grundstücke an der Straße „St. Johannesstraße“ einen Vertrag schließt, durch den sie sich verpflichtet, die Kosten für die Instandsetzung des oberen Straßenabschnitts (Höhe Garage Waltermann bis Einmündung „Am Kreuzkamp“) anteilig zu ihren Eigentumsverhältnissen zu übernehmen und sich somit an einer privat initiierten Instandsetzung der Straße beteiligt.

Der Rat beschließt ferner, dass durch die privat initiierte Instandsetzung des oberen Abschnitts von einem erstmaligen endgültigen Ausbau zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen wird; der Beschluss des Rates vom 16.09.2009 zur Annahme des Ausbauplanentwurfes wird daher aufgehoben.

Ferner wird der Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 15.07.1981 zur Verabschiedung der Satzung über das Ausbauprogramm für die „St. Johannesstraße“ aufgrund der geänderten tatsächlichen Verhältnisse aufgehoben.

Die Satzung vom 15.07.1981 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird – insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung der Satzung vom 15.07.1981 - gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Balve öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Bekanntmachung
der Stadt Balve
-Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Balve-**

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 24.06.2010, die hiermit aufgehoben wird. Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den Jahresabschluss 2009 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2009 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht der Südwestfalen-Revision vom 28.05.2010 abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.06.2010 wird zugestimmt.
Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 wird wie folgt festgestellt:

a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresdefizit von 1.680.769,79 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2009

- Aktivseite	61.769.603,32 €
- Passivseite	61.769.603,32 €

c) Bildung des Jahresfehlbetrages / Ausgleich der Jahresrechnung

Zum Ausgleich der Jahresrechnung gemäß § 75 GO NRW wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.680.769,79 € der Ausgleichsrücklage entnommen und für das Rechnungsjahr 2010 vorgetragen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2009 mit Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und die Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2009 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie dienstags bis freitags jeweils 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 31, öffentlich aus.

Balve, den 21.07.2010

Der Bürgermeister

H. Mühling



**Bekanntmachung der Stadt Plettenberg
Bebauungsplan– Altstadt -, Änderung Nr. 613.2 / 12.1.09**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 der Planbegründung zugestimmt und die vorliegende Fassung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 613 - Altstadt -, Änderung Nr. 613.2 / 12.1.09 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.1996 (GV. NW. S. 666) – SGV.NW. 2023 – beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung. Die Abgrenzung des gesamten Geltungsbereichs der vorgenannten Bebauungsplanänderung geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.



**M. 1 : 2500
4713.26/32**

DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 613 - Altstadt - Änderung Nr. 613.2 / 12.1.09 in Kraft.

Der Plan mit der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt. Ebenso ist die Einsichtnahme auch über das Internet, Homepage der Stadt Plettenberg (Button Rathaus > Stadtplanung), möglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satzes 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächen-

nutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 613 - Altstadt -, Änderung Nr. 613.2 / 12.1.09 - und dessen Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Plettenberg, den 21.07.2010

Der Bürgermeister

Müller



Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsrat vom 21.09.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW, Seite 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Menden am 15.06.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsrat vom 21.09.2009 beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) bildet einen Integrationsrat zur Mitwirkung der Einwohner/-innen mit Migrationshintergrund an den kommunalen Willensbildungsprozessen.

Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Rat und den Hauptgemeindefachbeamten in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

Ferner obliegt ihm die Vorberatung des Integrationskonzeptes sowie die Entscheidung über die Vergabe der im Haushaltsplan durch den Rat der Stadt Menden für die Integrationsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Bürgermeister hat den Integrationsrat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

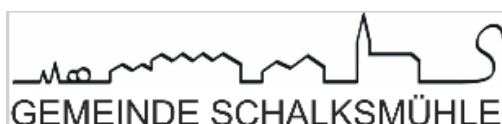
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.07.2010

(Fleige)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

über die

Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schalksmühle gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004.

Auf der vorgenannten Grundlage haben die Mitglieder dem Bürgermeister schriftlich wie folgt Auskunft erteilt über:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

BACHMANN, Heide	Heedfelder Str. 11	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentnerin	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wohnstättengesellschaft Mark GmbH, Lüdenscheid ▪ ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ 1. Vorsitzende im Tschernobyl-Hilfe-Verein Schalksmühle e. V. ▪ Beirat des Fördervereins der Realschule 		
BLUMENAU, Saskia	Waldesruh 19	58579 Schalksmühle
Beruf:	Studentin	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal" ▪ ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal" 		
DAßLER, Dietmar	Stallhaus 54	58579 Schalksmühle
Beruf:	Bautechniker	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat AVU AG für Versorgungsunternehmen, Gevelsberg 		
EBERT, Jürgen	Falkenweg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kaufmann	
EBERT, Susanne	Falkenweg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kinderkrankenschwester	
FISCHER, Erhard	Albringwerde 7	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid ▪ ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle 		
GERHARDT, Siegfried	Asenbach 36	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kriminalbeamter	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH 		

HABÖCK, Harry	Flaßkamp 32	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kriminalbeamter	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Vorsitzender Bürgerbusverein Schalksmühle e.V. 		
KLOß, Udo	Löh 29	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ stellv. Schriftführer Inselheim e.V. Schalksmühle 		
KRAMPE, Thorsten	Eichendorffstr. 40	58579 Schalksmühle
Beruf:	Raumausstatter	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schatzmeister in der Ortsunion Schalksmühle 		
KRAUSE, André	Bergstr. 103	58579 Schalksmühle
Beruf:	Azubi	
LAL, Enid	Rotthauer Str. 25	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pädagogische Kraft zur Betreuung und Förderung autistischer Menschen im Jugendhilfebereich	
MÜLLER, Bernd	Brucher Weg 5	58578 Schalksmühle
Beruf:	Selbstständiger Kaufmann	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsführer der EGRA -Einkaufsgesellschaft in Halver ▪ Kassenwart im Förderverein der Realschule Schalksmühle 		
MÜLLER, Michael	Mollsiepen 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Werkzeugmechaniker	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle ▪ stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ Vorsitzender der "Hobby-Kicker Schalksmühle" 		
NELIUS, Klaus-Detlef	Reeswinkeler Weg 13	58579 Schalksmühle
Beruf:	Lehrer am Gymnasium	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ Mitglied im Risikoausschuss und Hauptausschuss des Verwaltungsrates der Sparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle 		
PAHDE, Guido	Am Linscheider Berg 16	58579 Schalksmühle
Beruf:	Lehrer	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied im erweiterten Vorstand des Förderkreises für Diakonie Halver-Schalksmühle e.V. 		
PAFFENBACH, Ulrich	Mollsiepen 13	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied im Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid ▪ stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle ▪ stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal" 		
POTBERG, Jochen	Klagebach 18	58579 Schalksmühle
Beruf:	Bezirksschornsteinfeger, Brandschutztechniker	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH 		
SCHÄFER, Lutz	Ramsloher Wäldchen 21	58579 Schalksmühle
Beruf:	Lehrer	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ ordentliches Mitglied im Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid 		
SCHMIDT, Brigitte	Buchholz 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied im erweiterten Vorstand des Förderkreises für Diakonie Halver-Schalksmühle e.V. ▪ stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal" 		

SCHMIDT, Elke	Im Dahl 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal" ▪ stellv. Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal" ▪ 2. Vorsitzende Bürgerinitiative Dahlerbrück 		
SCHMIDT, Ortwin	Im Dahl 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	Technischer Angestellter	
SCHMITT, Bernd-Josef	Lauenscheider Weg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Forstdirektor	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid ▪ Mitglied in der Gesellschafterversammlung Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH ▪ 1. Vorsitzender Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bezirksgruppe ▪ 1. Vorsitzender Hegering Schalksmühle-Hülscheid ▪ 2. Vorsitzender Förderverein Lernort Natur Waldschule im MK ▪ Vorstandsmitglied Märkische Kreisjägerschaft 		
SCHNEPPER, Folker	Auf dem Mühlenfeld 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Landwirt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsitzender Forstbetriebsgemeinschaft Schalksmühle 		
SCHRIEVER, Jan	Rotthauer Str. 23	58579 Schalksmühle
Beruf:	Unternehmer	
SCHWALM, Michael	Amphoper Str. 41	58579 Schalksmühle
Beruf:	ltd. Technischer Angestellter	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle 		
SCHWARZER, Hubertus	Falkenweg 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter WIDI ▪ stellv. Vorsitzender Polizeibeirat ▪ stellv. Vorsitzender FTV 		
TRIMPOP, Manfred	Bussardweg 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Selbstständiger Qualitäts- und Managementberater	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle ▪ DSB 1. Vorsitzender Waldesruh/Stallhaus 		
ALTROGGE, Jörn	Am Golfplatz 26	58579 Schalksmühle
Beruf:	Werkzeugmacher	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugführer beim Hülscheider Schützenverein 		
BACKHAUS, Christian	Im Dahl 23	58579 Schalksmühle
Beruf:	Manager und Sicherheitsfachkraft (Dipl.-Ing.)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsführer des Trägervereins des Instituts für Kunststoff-Maschinen e. V. ▪ Kassierer des Fördervereins der GGS-Löh ▪ stellv. Schatzmeister im CDU Gemeindeverband Schalksmühle 		
BÖRNER, Ken	Im Winkel 34	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kaufmann	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2. Vorsitzender SG-Schalksmühle/Halver 		

BOSSART, Roman	Sterbecke 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Selbstständiger Kaufmann für IT-Dienstleistungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erster Vorsitzender im Förderverein der Grundschule Spornecke ▪ Schießobmann im Hegering Schalksmühle 	
BURGHARDT, Rolf	Am Nocken 47	58579 Schalksmühle
Beruf:	Planer für Betriebsmittel	
BUSCH, Lars	Westhöhe 22	58579 Schalksmühle
Beruf:	Selbstständiger Informatiker	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsführer Mega-Party-Team GbR, Schalksmühle ▪ 2. Vorsitzender Musikcorps Dahlebrücker Husaren 1971 e.V. 	
ECKERN, Karl-Heinz	Zur Schönen Aussicht 22	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Vorsitzender Schalksmühle-Wansbeck-Gesellschaft ▪ 2. Vorsitzender TUS Linscheid-Heedfeld ▪ stellv. Vorsitzender Gemeindegartenverband 	
EILBRECHT, Martin	Glörstr. 56	58579 Schalksmühle
Beruf:	Technischer Angestellter	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Presbyter ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlebrück 	
ENGELS, Karsten	Unterm Ried 55	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kaufmann für Spedition- und Logistikdienstleistungen	
ENGELS, Ralf	Unterm Ried 55	58579 Schalksmühle
Beruf:	Feuerwehrmann	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kassierer Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) Ortsverein Schalksmühle 	
GRÄBER, Dr. Tobias	Am Kamp 10	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rechtsanwalt	
HEGEMANN, Christel	Lauenscheidermühle 2	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	
KLEMENT, DR. Rolf	Wippekühler Weg 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Facharzt für Innere Medizin	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstandsmitglied in der Seniorenunion der CDU (CDU-Seniorenunion Schalksmühle) ▪ Vorstandsmitglied des CDU-Gemeindeverbandes Schalksmühle 	
VON KNEBEL, Margret	Bergstr. 99	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	
VON KNEBEL, Gotthard	Bergstr. 99	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wohnstättengesellschaft Mark GmbH, Lüdenscheid 	
KNETSCH, Thomas	Unterm Ried 8	58579 Schalksmühle
Beruf:	./.	
KREGEL, Hans-Jürgen	Everinghausen 32a	58579 Schalksmühle
Beruf:	Polizeibeamter	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fischereiaufseherobmann, ASV Saubere Volme 	
LANGBEIN, Thomas	Reeswinkeler Weg 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	Versicherungsfachmann	
LANGE, Heino	Davidshöhe 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Angestellter Stadt Lüdenscheid	
LAU, Hans	Am Rauhen Stück 22	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Vorsitzender der Siedlergemeinschaft Mathagen 	

MAAT, Gunther	Stallhaus 44	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	
MÜLLER, Stefan	Waldesruh 69	58579 Schalksmühle
Beruf:	./.	
NEUMANN, Ralf	Am Linscheider Berg 14	58579 Schalksmühle
Beruf:	Diplomverwaltungswirt	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3. Vorsitzender Siedlergemeinschaft Dahlerbück ▪ Beisitzer SPD-Ortsverein 	
PASTERNAK, Iris	Philippstr. 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	kaufm. Angestellte	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Vorsitzende LG Rheinland - Club f. Britische Hütehunde e. V. ▪ Schatzmeister FDP - OV Schalksmühle 	
PASTERNAK, Jörg	Philippstr. 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	./.	
QUENZEL, Irmtraud	Am Rauhen Stück 24	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentnerin / Bürokauffrau	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstand / Schriftführerin im Förderverein Ganztagschule Löh 	
RUTENBECK, Reinhard	Eichendorffstr. 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beisitzer im Vorstand des Heimat- und Geschichtsvereins 	
SCHÄFER, Anke	Im Dahl 46	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beisitz im Förderverein Kinderklinik und Baby-Notarztwagen Lüdenscheid e. V. ▪ Leiterin der Ortsgruppe MK Nephrokids NRW e. V. 	
SCHAEFER, Michael	Im Winkel 39	58579 Schalksmühle
Beruf:	Vertriebsleiter Prokurist	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beisitzer im FDP-Vorstand Schalksmühle 	
SCHMIDT, Frank	Reeswinkeler Weg 68	58579 Schalksmühle
Beruf:	Frisör - selbstständig	
SCHMITT, Annegret	Lauenscheider Weg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	./.	
SCHRIEVER, Britta	Rotthauer Str. 23	58579 Schalksmühle
Beruf:	Mediengestalterin	
TISMER, Joachim	Eschenweg 22a	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	
TRIMPOP, André	Bussarweg 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rechtsanwalt	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsitzender des DRK Ortsvereines Halver e. V. ▪ Schatzmeister im VDE Bezirksverein Bergisch Land e. V. 	
WEBER, Jörg	Am Nocken 39	58579 Schalksmühle
Beruf:	Beamter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftführer im Verband Wohneigentum WL e. V., Gemeinschaft Linscheid 	

SCHÖNENBERG, Jörg	Eschenweg 24	58579 Schalksmühle
Beruf:	Bürgermeister	

- ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal"
- stellv. Vorsitzender in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle
- Mitglied im Verwaltungsrat gem. § 5 Nr. 3 Sparkassenvertrag
- ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Bürgerstiftung der Sparkasse Lüdenscheid
- ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung der KDVZ Citcomm
- ordentliches Mitglied in der Hauptversammlung und im Beirat der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG
- ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der WHS Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle
- ordentliches Mitglied im Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid
- ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der „Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH“
- ordentliches Mitglied im Regionalbeirat der GVV Kommunal-Versicherung VVaG
- geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Förderkreis für Diakonie Halver-Schalksmühle e.V.

Schalksmühle, 21.07.2010

gez. Schönenberg
Bürgermeister



I. Satzung

des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal - Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung -

§ 1 Verbandsmitglieder

(1)
Die Städte Kierspe und Meinerzhagen führen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. S. 223), einen Schulverband.

(2)
Der Schulverband ist als Zweckverband eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgabe und Schuleinzugsbereich

Der Schulverband ist Träger der Verbundschule Volmetal - Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung - die im Ganztagsbetrieb am Standort Meinerzhagen geführt wird. Das Gebiet der Verbandsmitglieder bildet einen Schuleinzugsbereich.

§ 3 Name und Sitz, Dienstsiegel

(1)
Der Schulverband trägt den Namen „Schulverband für die Verbundschule Volmetal - Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung -“. Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen.

(2)
Der Schulverband führt ein Dienstsiegel nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1986 (GV.NW. S. 743). Dieses enthält die Inschrift: Verbundschule „Volmetal“ – Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung (oberer Kreisring) Schulverband der Städte Meinerzhagen/Kierspe (unterer Kreisring) sowie das Landeswappen (Innenkreis).

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1)
Die Schulverbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, hiervon werden durch die Städte Kierspe und Meinerzhagen je 5 Mitglieder in die Versammlung entsandt.

(2)
Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3)
Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Versammlungsmitglieder aus; die Eigenschaft der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen.

(4)
Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter für die Schulverbandsversammlung zu wählen.

(5)
Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1)
Die Schulverbandsversammlung kann einen Schulausschuss gemäß § 85 SchulG und andere Ausschüsse bilden.

(2)
Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers nach dem Schulgesetz aus, sofern solche nicht im Falle der Bildung eines Schulausschusses auf diesen übertragen sind.

(3)
Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
- b) Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters,
- c) Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung,

- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- f) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie Vornahme von Rechtsgeschäften, welche den genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro,
- h) Änderung der Schulverbandssatzung und Erlass von Satzungen,
- i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- j) Auflösung des Schulverbandes,
- k) Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung) und Entlassung der Beamten des Schulverbandes sowie Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD.

(4)
Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner in Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung im Einzelfall dem Schulverbandsvorsteher oder dem Schulausschuss, sofern dieser gebildet ist, durch Beschluss übertragen worden ist.

§ 7 Beschlüsse des Schulverbandes

(1)
Die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2)
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen stets einstimmig gefasst werden.

(3)
Für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49,50 GO NRW entspre-

chend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1)
Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung lädt das älteste Mitglied der gewählten Vertreter ein.

(2)
Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Auf deren Wahl findet § 67 GO NRW entsprechende Anwendung.

(3)
Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er lädt die Schulverbandsversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsvorlagen ein. Zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4)
Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(5)
Im Jahr ist wenigstens eine Sitzung abzuhalten. Die Schulverbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verbandes oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen. § 60 GO NRW gilt entsprechend.

(6)
Über die in der Schulverbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Entschädigungen

(1)
Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.

(2)
Zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz der Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gezahlt.

(3)
Verdienstausfall wird wie folgt erstattet:

- a) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 Euro festgesetzt.
- b) Der Regelstundensatz für Hausfrauen/-männer wird auf 13,00 Euro festgesetzt.
- c) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 20,00 Euro festgesetzt. Pro Sitzungstag dürfen 20,00 Euro nicht überschritten werden.
- d) Abweichend hiervon wird Unselbständigen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufall für die Dauer der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

§ 10 Schulverbandsvorsteher

(1)
Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören, nehmen aber an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse teil.

(2)
Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung oder des Schulausschusses, sofern er gebildet ist, fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3)
Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(4)
Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Schulverband hauptamtlich/hauptberuflich tätige Dienstkräfte einstellen.

(5)
Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.

§ 11 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§18 Abs. 2 GKG) wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, welchem je zwei Vertreter der Schulverbandsmitglieder angehören. Er hat die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers vorzubereiten.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1)
Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2)
Der Schulverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entsprechenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage errechnet sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Schülerzahlen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmessen und Schlüsselzuweisungen der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Umlageberechnung wird die am Stichtag (zur Zeit 15.10.) des Vorjahres geltende Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik zugrunde gelegt.

(3)
Die Verbandsmitglieder leisten am ersten Werktag eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres. Über-/Unterzahlungen sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Rechnungsjahr zu verrechnen.

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird erst zum Ende des nächsten Schuljahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.

§ 14 Auseinandersetzung

(1)
Bei Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2)

Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 12 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Aufsichtsbehörde.

(3)

Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen; wird der Verband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Im Zweifel entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften der §§ 128 und 132 BRRG gelten entsprechend.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der Meinerzhagener Zeitung.

(2)

Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag in den Aushangkästen an den Verwaltungsgebäuden:

- Springer Weg 21, 58566 Kierspe (Rathaus),
- Bahnhofstr. 13, 58540 Meinerzhagen (Rathaus).

Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 16 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Gemeinderechtes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Fassung außer Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungsfassung der Satzung des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal – Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung - wird aufgrund von § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schul- Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in Verbindung mit § 20 Abs. 2

und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (SGV. NRW 202/ GV. NRW S. 380), hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schulamt für den Märkischen Kreis

Lüdenscheid, den 23. Juli 2010

gez.
Gemke
Landrat

gez.
Maaß
Schulamtsdirektor

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.